

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 208/2005

Sitzung vom 21. September 2005

1313. Anfrage (Mit Disziplin gegen steigende Gewalt im Schulbetrieb)

Kantonsrat Adrian Bergmann, Meilen, hat am 4. Juli 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Wie einer kürzlichen Medienmitteilung der Bildungsdirektion entnommen werden kann, werden über 100 Schüler pro Jahr im Kanton Zürich von der Schule weggewiesen. Trotzdem mehren sich in jüngster Zeit die Vorkommnisse an unseren Schulen, bei denen Schüler einen geregelten Schulbetrieb stören oder sogar verunmöglichen. Selbst vor Gewaltanwendung gegenüber Mitschülern und Lehrern schrecken gewisse Schüler an unserer Volksschule nicht mehr zurück.

Aktuell ist gegenwärtig auch der Fall aus der Westschweiz, in dem Schüler ihren Lehrer verprügelt haben. Das ist aber kein Einzelfall. Verschiedene Lehrer bestätigen diese Entwicklung. Drohungen gegenüber Lehrkräften sind heute möglich, ohne dass Sanktionen zu erwarten sind. Bei gewissen Schülern ist jeglicher Respekt gegenüber Lehrpersonen verloren gegangen. Lehrerinnen werden oft rüpelhaft angegangen, mit der Begründung, dass im eigenen Kulturkreis die Frau nichts zu sagen habe. Lehrpersonen müssen je länger je mehr Zeit für erzieherische Massnahmen aufbringen. Zeit, die dann für den eigentlichen Auftrag, das Unterrichten und Fördern der Kinder, fehlt. PISA lässt grüssen.

Ich bitte den Regierungsrat, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist dem Regierungsrat dieses Problem der zunehmenden Verrohung an unseren Schulen bekannt?
2. Wie lässt sich ein Schulausschluss mit der obligatorischen Schulpflicht vereinbaren?
3. Haben die Verantwortlichen auf allen Stufen nicht mehr den Mut und den Rückhalt, einen geregelten Schulbetrieb und Ordnung durchzusetzen und weichen deshalb auf das bequeme Mittel des Schulausschlusses aus?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass ein zusätzlicher mutiger Handlungsbedarf besteht, damit zukünftig ein geregelter Schulbetrieb an unseren Schulen sichergestellt werden kann?
5. Was gedenkt der Regierungsrat angesichts der Gefahr der steigenden Gewaltanwendung an unseren Schulen zu unternehmen?

6. Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu treffen, falls weiterhin Lehrerinnen mit der Begründung rüpelhaft angegangen werden, die Frau habe in der eigenen Kultur sowieso nichts zu sagen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die Lehrpersonen mit der Disziplinarstrafkompetenz auszurüsten, um den Lehrern ein Mittel in die Hand zu geben, mit dem sie der zunehmenden Verrohung wirksam entgegenzutreten können?

Unser Rechtssystem gerät immer mehr in Schieflage. Mit unterschiedlichem Gewicht wird geltendem Recht zum Durchbruch verholfen. Um nur drei Beispiele zu nennen:

- Akribisch werden Verkehrssünder aufgespürt und grosse Teile der Bevölkerung mit Bussen bestraft.
- Vergehen gegen das Eigentum werden als Kavaliersdelikt eingestuft.
- Das Eintreiben von Gläubigerforderungen bedarf grosser Ausdauer.

Immer mehr Kräfte werden für die Massenbestrafung der Autofahrer eingesetzt, während bei anderen Rechtsvergehen das Personal und der Durchsetzungswille fehlt.

Auch für die Durchsetzung eines geregelten Schulbetriebs fehlen oft Wille und rechtliche Mittel. Obwohl man die Bildung als den Rohstoff unseres Landes betrachtet, betreibt man für die Betreuung dieser sich nicht an die Ordnung haltenden Schüler einen immer grösseren Aufwand. Ein erhöhter Aufwand, der sich nicht im Anstieg des Bildungsniveaus niederschlägt.

Eine antiautoritäre Verklüderung hat via Lehrerseminar den Weg in die Schulstuben gefunden. Oft sind auch Eltern in der Erziehung überfordert und lassen dem Geschehen freien Lauf.

Viele Einwohner haben von dieser antiautoritären Verklüderung nun genug und fordern mehr Disziplin (siehe auch Pressemitteilung vom Sonntag, 12. Juni 2005). Sie haben auch genug, weil davon vor allem jene betroffen sind, die sich anständig verhalten. Deshalb sind die Eltern von sich nicht einordnenden Kindern zur Rechenschaft zu ziehen und allenfalls mit einer Ordnungsbusse zu sanktionieren.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Adrian Bergmann, Meilen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aussagen über das Ausmass der Gewalt hängen zu einem wesentlichen Teil von der Definition des Begriffs «Gewalt» und der Interpretation der Datenlage ab. So zeigt die Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA 2004) eine deutliche Zunahme der Zahl von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen bei Taten gegen das Strafgesetzbuch. In die-

sen Zahlen sind allerdings auch alle Fälle enthalten, die später zu einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung führen. Aus diesen Daten kann jedoch nicht eindeutig auf eine starke Zunahme des Gewaltpotenzials von Kindern und Jugendlichen geschlossen werden, da unklar ist, in welchem Ausmass die erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung gegenüber Gewaltdelikten zu dieser Steigerung geführt hat. Gesicherte Daten zur Entwicklung von Gewalt im schulischen Umfeld stehen nicht zur Verfügung. Es ist jedoch unbestritten, dass Gewalt an den Schulen ein ernstzunehmendes Problem von dauernder Aktualität ist. Ihr ist auf zwei Ebenen entgegenzutreten: durch Prävention (vgl. die Beantwortung der Fragen 5 und 6) und durch Intervention mit Disziplinarmaßnahmen (vgl. die Beantwortung der Fragen 2 und 7).

Zu Frage 2:

Art. 19 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) gewährt Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieses verfassungsmässig garantierte Grundrecht kann nur eingeschränkt werden, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, die Massnahme im öffentlichen Interesse liegt (Sicherstellung eines ungestörten Schulbetriebs) und verhältnismässig ist. Gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziffer 4 des neuen Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (vgl. ABl 2005, 193) kann die Schulpflege – sofern disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden können – eine Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr anordnen. Das geltende Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 (LS 412.11) enthält in § 11 die gesetzliche Grundlage für eine Entlassung aus der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler, die das 15. Altersjahr oder acht Schuljahre vollendet haben. Der Schulausschluss einer Schülerin oder eines Schülers kann nur dann erfolgen, wenn weniger einschneidende Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben.

Zu den Frage 3 und 4:

In der im Schuljahr 2003/04 durchgeführten Erhebung bei den Oberstufengemeinden zum Thema Schulausschluss wurde von vielen Gemeinden hervorgehoben, dass für sie der Schulausschluss nur als letzte Massnahme in Frage käme, da dieser Entscheid von grosser Tragweite sei und für die Verantwortlichen sehr viel Zeit und Energie beanspruche. Davon, dass der Schulausschluss ein «bequemes Mittel» sei, kann deshalb nicht gesprochen werden. Die Zahl der Schulausschlüsse muss auch im Verhältnis zur Gesamtzahl von Schülerinnen und Schülern gesehen werden. Im Kanton Zürich besuchen knapp 110 000 Kinder und Jugendliche die öffentliche Volksschule. Die erwähnte Erhebung

zeigte auf, dass im Schuljahr 2003/2004 84 Jugendliche definitiv von der Schule ausgeschlossen wurden. Der geregelte Schulbetrieb im Kanton Zürich steht damit nicht in Gefahr.

Zu den Fragen 5 und 6:

Es ist unbestritten, dass dem Thema Gewalt an der Schule mit grosser Aufmerksamkeit zu begegnen ist und Massnahmen dagegen zu ergreifen sind. So wurde z. B. gestützt auf den Erziehungsratsbeschluss «Massnahmen gegen Gewalt an der Volksschule» vom 27. Mai 1997 und den Bildungsratsbeschluss «Beratung und Unterstützung bei Gewaltproblemen in der Volksschule und im Kindergarten» vom 7. März 2000 an der Pädagogischen Hochschule Zürich die Fachberatung «Gewalt, Kinderschutz, Suizid» aufgebaut und ein Beratungstelefon für Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpsychologische Dienste eingerichtet. Die Themen «Gewalt im schulischen Kontext» und «Gender» sind zudem fester Bestandteil der Lehreraus- und -weiterbildung. Jedes Jahr bieten die Pädagogische Hochschule und die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrkräfte Kurse und Tagungen zu diesen Themen an. Auch im Rahmen der Behördenschulung werden vom Volksschulamt der Bildungsdirektion Kurse zum Thema «Gewalt» angeboten. Um die Aktivitäten der Pädagogischen Hochschule, der Schulpsychologischen Dienste, der Jugendanwaltschaft und der Ämter der Bildungsdirektion zu koordinieren, wurde 2003 die Gruppe «Gewalt» geschaffen.

Eine zentrale Bedeutung in der Gewaltprävention kommt in diesem Zusammenhang den Schulhausteams zu. Entscheidend ist, dass an jeder Schule eine klare und einheitliche Haltung zum Thema «Gewalt» vereinbart wird, die Massnahmen und die Konsequenzen kommuniziert und gegebenenfalls umgesetzt werden. Das neue Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, das u. a. die Einrichtung von Schulleitungen, eine intensivere Zusammenarbeit in den Schulhäusern sowie eine verstärkte Eltern- und Schülermitwirkung vorsieht, leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Zu Frage 7:

Nach geltendem Recht sind die Disziplinar-massnahmen in § 85a der Volksschulverordnung vom 31. März 1900 (LS 412.111) geregelt. Sie werden von der Schulpflege angeordnet. § 52 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 regelt die der Schulleitung und der Schulpflege zustehenden Disziplinar-massnahmen neu. Die Disziplinar-massnahmen, welche der einzelnen Lehrpersonen zustehen, sind in § 85 der Volksschulverordnung vom 31. März 1900 geregelt. Im Vernehmlassungsentwurf zur neuen Volksschulverordnung vom 20. Juli 2005 ist in § 53 ebenfalls eine Bestimmung vorgesehen, welche die Disziplinar-kompetenzen

der einzelnen Lehrpersonen regelt. Weitergehende Regelungen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi